



GRÜNE ENERGIE · HEUTE FÜR MORGEN

reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Nachtrag Nr. 1

vom 30. Juni 2026

zur Erhöhung des Emissionsvolumens auf bis zu CHF 3.050.000

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu CHF 3.000.000

6,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030

fällig am 1. September 2030

„reconcept CHF Green Energy Bond Canada“

International Securities Identification Number (ISIN):

DE000A4DFJZ1

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFJZ

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „Nachtrag“) gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (die „Prospektverordnung“) in Verbindung mit dem Luxemburger Gesetz über Wertpapierprospekte und zur Umsetzung von Verordnung (EU) 2017/1129 vom 16. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129; das „Luxemburger Prospektgesetz“) dar.

Dieser Nachtrag ist eine Ergänzung des Wertpapierprospektes vom 24. Juli. 2025 (der „Prospekt“). Die Emittentin hat bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (der „CSSF“) als zuständige Behörde nach dem Luxemburger Prospektgesetz, welches die Prospektverordnung implementiert, beantragt, diesen Nachtrag zu billigen und beantragt, dass eine Bescheinigung über die erfolgte Billigung an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), übermittelt wird (die „Notifizierung“), gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung. Dieser Nachtrag wurde von der CSSF gebilligt, bei dieser Behörde eingereicht und wird in elektronischer Form auf der Webseite der der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) und auf der Webseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) veröffentlicht.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die reconcept GmbH („Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Nachtrag. Die Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen, für die sie verantwortlich ist, nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und

keine Auslassungen enthalten, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten. Begriffe, die im Prospekt definiert oder anderweitig zugeordnet sind, haben in diesem Nachtrag die gleiche Bedeutung. Der Nachtrag sollte nur in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Soweit zwischen einer Aussage in diesem Nachtrag und einer anderen Aussage in oder durch Bezugnahme auf den Prospekt eine Unstimmigkeit besteht, haben die Aussagen in diesem Nachtrag Vorrang. Mit Ausnahme der in diesem Nachtrag offenbarten Fälle gab es keinen weiteren wesentlichen neuen Faktor, keinen wesentlichen Fehler oder keine wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in den Prospekt aufgenommenen Informationen, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und bestätigt, dass der Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag, alle Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen enthält, die für die Emission und die Ausgabe und das Angebot der Schuldverschreibungen von Bedeutung sind; dass die darin enthaltenen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen in allen wesentlichen Belangen korrekt und vollständig sind und nicht irreführend sind; dass alle darin geäußerten Meinungen und Absichten in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen; dass es keine weiteren Tatsachen gibt, deren Auslassung den Prospekt, ergänzt durch diesen Nachtrag als Ganzes, oder eine dieser Informationen oder die Äußerung solcher Meinungen oder Absichten in wesentlicher Hinsicht irreführend machen würde; und dass die Emittentin alle angemessenen Untersuchungen durchgeführt hat, um alle für die vorgenannten Zwecke wesentlichen Tatsachen festzustellen. Keine Person wurde ermächtigt, Informationen bekannt zu machen, die nicht im Prospekt oder in diesem Nachtrag enthalten sind oder nicht mit diesem übereinstimmen, oder andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Emission geliefert werden, und wenn diese Informationen bekannt gegeben werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Soweit gesetzlich zulässig, ist keine andere Person, die im Prospekt oder in diesem Nachtrag erwähnt wird, mit Ausnahme der Emittentin, für die Informationen verantwortlich, die im Prospekt oder diesem Nachtrag enthalten sind.

WIDERRUFSRECHT

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 3. Juli 2026, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der reconcept GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Folgende Informationen, die wichtige neue Umstände in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen, weshalb folgende Änderungen des Prospektes erfolgen:

Zur Bedienung von Zeichnungen nach Vollplatzierung soll das Emissionsvolumen geringfügig um CHF 50.000 auf bis zu CHF 3.050.000 erhöht werden. Dadurch werden in dem Prospekt alle Angaben zum Emissionsvolumen von bis zu CHF 3.000.000 auf bis zu CHF 3.050.000 erhöht und alle Angaben zur Anzahl der Schuldverschreibungen von 3.000 auf bis zu 3.050 erhöht. Außerdem wird ein Schreibfehler zu der Währung in den Anleihebedingungen korrigiert.

Dies bedingt Änderungen unter anderem auf Seite 3; Seite 10 unter 2.3 a) Unterpunkt „Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere“; Seite 11 unter 2.4 a) Unterpunkt „Angebot“; Seite 25 unter 3.3.2 „Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt“ zu dem Risiko „Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.“; Seite 26 unter 4.1 „Gegenstand des Prospekts“; Seite 48 unter 9.1 „Angebot“; Seite 51 unter 9.7 „Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung“ sowie Seite 54 unter 10 „Anleihebedingungen“ einleitende Bemerkungen und § 1a der Anleihebedingungen.

Auf Seite 54 unter 10 „Anleihebedingungen“ wird zudem in der Einleitung unter den ersten zwei Absätzen ein Absatz eingefügt:

Diese Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von ursprünglich bis zu CHF 3.000.000 wird um den Betrag von CHF 50.000 auf einen neuen Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 3.050.000 aufgestockt. Die Schuldverschreibung ist in bis zu 3.050 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von CHF 1.000 eingeteilt.

Ergänzend erfolgen Änderungen bei der Höhe der geschätzten Gesamtkosten der Emission, den variablen Kosten einschließlich der Management Fee und dem Nettoemissionserlös. Außer der Erhöhung des Emissionsvolumens und der Anpassung der Kosten und des Nettoemissionserlöses enthält der Nachtrag keine Änderungen bis auf die Behebung eines singulären Schreibfehlers zur Währung in den Anleihebedingungen.

Die letztgenannten Änderungen zu den Kosten und dem Nettoemissionserlös bedingen neben der Erhöhung des Emissionsvolumens in dem Prospekt vom 24. Juli 2025 folgende Änderungen:

Seite 11 unter 2.4 a) Unterpunkt „Kosten der Emission“

Der Betrag im ersten Satz „CHF 316.500“ wird durch den Betrag „CHF 321.000“ ersetzt. Der Betrag der variablen Kosten im zweiten Satz von „CHF 180.000“ wird durch „CHF 183.000“ ersetzt.

Seite 11 unter 2.4 b) Unterpunkt „Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse“

Der erste Abschnitt am Anfang wird wie folgt gefasst:

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal CHF 321.000 verbleibenden Emissionserlös von CHF 2.729.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) [...] zu verwenden.

Seite 27 unter 4.7 „Kosten der Ausgabe“

Der Betrag im ersten Satz „CHF 316.500“ wird durch den Betrag „CHF 321.000“ ersetzt. Der Betrag der variablen Kosten im zweiten Satz von „CHF 180.000“ wird durch „CHF 183.000“ ersetzt, ebenfalls im zweiten Satz wird der Betrag der Management Fee von „CHF 18.000“ durch den Betrag „CHF 18.300“ ersetzt. Die Kosten der Prospekterstellung erhöhen sich von CHF 74.200 auf CHF 77.000.

Seite 31 unter 5.10 „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“

Der erste Abschnitt wird am Anfang wie folgt gefasst:

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal CHF 321.000 verbleibenden Emissionserlös von CHF 2.729.000 oder weniger (Nettoemissionserlös) [...] zu verwenden.

Die Behebung des singulären Schreibfehlers zur Währung in den Anleihebedingungen bedingt diese Änderung:

Seite 61 unter 10 „§ 7 Zahlungen, Hinterlegung“ und „§ 7 Payments, Depositing in Court“

Im ersten Satz wird „EUR“ durch „CHF“ und in der englischen Fassung wird im ersten Satz „euros“ mit „Swiss francs“ ersetzt.